

## Parteiverbote und demokratische Republik<sup>1</sup>

Tobias Walkling

**K**eine Freiheit für die Feinde der Freiheit!, lautet eine Parole, die sich in der BRD großer gesellschaftlicher Akzeptanz erfreut. Eine Kontroverse entzündet sich meist erst an der Frage, wer die „Feinde der Freiheit“ nach welchen Kriterien zu bestimmen hat.

Hinsichtlich der Legalität politischer Parteien ist diese Frage durch Art. 21 Abs. 2 GG bisher so gelöst: „Feinde der Freiheit“ (= verfassungswidrig) sind jene Parteien, „die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung (fdGO<sup>2</sup>) zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“. Befugt, dieses Verdikt auszusprechen, ist allein das Bundesverfassungsgericht (BVerfG).

Das Parteiverbot wird durch weitere Instrumente der sog. streitbaren Demokratie flankiert: Durch die Verfassungstreuepflicht in der Lehre (Art. 5 Abs. 3 S. 2), das Vereinigungsverbot (Art. 9 Abs. 2), die Beschränkung des Postgeheimnisses

(Art. 10 Abs. 2) und die Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG.

Die etablierten Parteien der Bundesrepublik sind der Ansicht, daß diese Eingriffsmöglichkeiten eine zivilisierte politische Kultur sowie einen dauerhaften Bestand der Demokratie in Deutschland garantieren.

Horst Meier, Autor der hier vorzustellenden Neuerscheinung, ist skeptisch: Der Versuch, die Demokratie durch umfassende Staatsschutzbestimmungen zu gewährleisten, sei in sich widersprüchlich. Demokratie müsse ein ergebnisoffener gesellschaftlicher Prozeß sein, dessen Inhalte keiner staatlichen Kontrolle unterliegen dürften. Lediglich das gewaltfreie Verfahren müsse rechtlich sichergestellt werden. Meier postuliert: „In einem säkularisierten, weltanschaulich neutralen Staat darf es keine freiheitliche demokratische Staatsreligion geben: der demokratische Verfassungsstaat kennt keine ‚fal-

schen‘ politischen Ziele und Meinungen“ (S. 416).

Vor diesem radikaldemokratischen Hintergrund interpretiert und kritisiert Meier Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes. Im ersten der vier Kapitel analysiert er die beiden bisher einzigen Parteiverbotsurteile des BVerfG. Bezüglich der 1952 verbotenen [national-] Sozialistischen Reichspartei (SRP) stellt er fest, daß diese im Ergebnis zutreffend als Nachfolgeorganisation der NSDAP verboten wurde.

Aber dieses Verbot wurde nicht auf das eigentlich vorrangige Besatzungsrecht, sondern auf den neuen Art. 21 Abs. 2 GG gestützt. Ganz im Geiste der herrschenden Totalitarismustheorie konnten die antragstellende Bundesregierung und das entscheidende Gericht auf diese Weise einen Legitimationsvorschuß für das gleichzeitig anhängige Verfahren gegen die KPD einheimen.

In einer scharfsinnigen Analyse des KPD-Urteils zeigt Meier auf, wie es dem



BVerfG gelungen ist, die damals politisch relativ isolierte und stets sehr legalistisch operierende KPD 1956 zu verbieten. Dabei setzt das Gericht die fdGO im Kern mit der bestehenden westdeutschen Ordnung gleich. Angesichts der rechtlich kaum zu beanstandenden Tagespolitik der KPD nimmt das BVerfG Bezug auf die angeblich verfassungswidrigen „Fernziele“ der Partei. Den Umstand, daß praktisch keine Chance zur Realisierung dieser „Fernziele“ bestand, erklärt das Gericht für bedeutungslos.



Die in Art. 21 Abs. 2 GG formulierte Eingriffsvoraussetzung des „Darauf ausgehens“ wird im Sinne einer umfassenden Gefahrenprophylaxe so weit ausgelegt, daß es zum Verbot der Partei im Ergebnis gar keiner konkreten Gefahren für die Verfassung mehr bedarf. Das Tatbestandsmerkmal „beeinträchtigen“ wird so gedehnt, daß *Meier* von der „Konstruktion eines verfassungstörenden Delikts des ideologischen Hochverrats“ spricht (S. 102). Sein Resümee lautet: „Im KPD-Urteil hat der Erste Senat das ideologische Staatsschutzdenken des Kalten Krieges ebenso wortreich wie konsequent auf seinen höchststrichterlichen Begriff gebracht“ (S. 409).

Im zweiten Kapitel rekonstruiert *Meier* die Entstehungs- und Interpretationsgeschichte von Art. 21 Abs. 2 GG. Die Interpretation der Parteiverbotnorm durch die herrschende Meinung in der Rechtswissenschaft hat sich weitgehend auf ein affirmatives Nachvollziehen der Rechtsprechung des BVerfG zur fdGO beschränkt. *Meier* hingegen berücksichtigt auch die kritische Rezeption dieser Entscheidungen wie sie z.B. durch Helmut Ridder oder Wolfgang Abendroth geleistet wurde. Im Rahmen der Interpretationsgeschichte geht er auch auf die Ausgrenzungstendenzen gegen die Partei Die Grünen ein und problematisiert die geheimdienstliche Observation der Reps und der PDS durch den sog. Verfassungsschutz.

Im dritten Kapitel bemüht sich *Meier* um eine rechtsstaatliche Dogmatik von Art. 21 Abs. 2 GG. Durch eine möglichst restriktive Auslegung der einzelnen Tatbestandsmerkmale versucht er die repressive Potenz des Parteiverbots zu bändigen. Auf der Basis des geltenden Rechts gelangt er jedoch nicht zu einem befriedigenden Ergebnis, da der „ideologisch harte Kern des Art. 21 Abs. 2 GG [...] aus seiner selbständigen, auf die Parteiziele be-

zogenen Verbotsalternative“ besteht (S. 361).

Daher formuliert *Meier* am Ende des vierten Kapitels einen Vorschlag zur Änderung von Art. 21 Abs. 2 GG: Nur noch „Parteien, deren Mitglieder systematisch die Regeln des friedlichen Meinungskampfes verletzen und dadurch gegen Strafgesetze verstoßen, sind zu verbieten“ (S. 467).

Nach dieser Regelung könnten Parteien nicht mehr wegen falscher Parteiziele, sondern nur wegen der Anwendung unzulässiger Mittel (= Gewalt<sup>3</sup>) von der Teilnahme am politischen Prozeß ausgeschlossen werden. Insofern handelt es sich bei der Gewaltgrenze um ein formales Kriterium im Gegensatz zu der gegenwärtig geltenden Bezugnahme auf die materiellen Ziele einer Partei. Den so formulierten „Begriff formaler Parteilegalität“ leitet *Meier* aus dem von ihm verfochtenen Demokratiekonzept ab.

Eine historisch legitimierte Durchbrechung des Prinzips der formalen Parteilegalität ist allerdings in Meiers Reformvorschlag enthalten. Satz 2 und 3 des neuzufassenden Art. 21 Abs. 2 GG sollen danach lauten: „Die Neugründung der NSDAP in jeglicher Form ist verboten. Das gilt für Parteien, die ausdrücklich an die Ziele der NSDAP anknüpfen, insbesondere deren Antisemitismus propagieren (Nachfolgeorganisationen)“ (S. 467).

Dieser „antnazistischen Wertmilitanz“ (S. 399) käme auch eine gewisse „verfassungspädagogische Bedeutung“ zu (S. 400). Damit jedoch die zuvor entwickelte formale Parteilegalität durch diese materiale Ausnahme nicht wieder ausgehebelt werden kann, besteht *Meier* auf einer engen, rechtsstaatlichen Auslegung dieses neuen Verbotstatbestandes. Nur Parteien, die unmittelbar an die politische Programmatik der NSDAP anknüpfen, dürfen danach als verboten eingestuft werden. „Um es klar zu sagen: Parteien wie NPD und DVU oder die ‚Republikaner‘ unterfielen nicht dem hier vorgeschlagenen Ausnahme-tatbestand“ (S. 400 f.).

Da sich *Meier* zu einer materialen Ausnahme hat hinreißen lassen, kann über deren Grenzen natürlich trefflich gestritten werden: Warum soll nur der „Antisemitismus“ inkriminiert werden? Ließe sich nicht ein aggressiver „Rassismus“ als Verbotskriterium genauso gut oder schlecht vertreten?

Das hier besprochene Buch weist sowohl einen offenbar beabsichtigten als auch einen für den Autor noch unvorhersehbaren Bezug zur aktuellen politischen Diskussion auf. Beabsichtigt war ein Beitrag zur Verfassungsreformdiskussion. Daß diese sich nicht als offener gesellschaftlicher Diskurs von unten, sondern als Verfassungskosmetik einer von Bundestag und Bundesrat eingesetzten Lobbyistenkommission realisiert hat, war vielleicht vorhersehbar.

Unvorhersehbar war, daß sich die Bundesregierung im Herbst 1993 dazu ent-

schließen würde, das rostige Schwert des kalten Krieges gegen eine neonazistische Splittergruppe zu schwingen. Mit dem Antrag auf Verbot der Freiheitlichen Deutschen Arbeiterpartei (FAP) hat die Bundesregierung der Debatte um Parteiverbote Aktualität verschafft.

Die FAP würde wohl im Gegensatz zu den „Republikanern“ den von *Meier* vorgeschlagenen antinazistischen Verbotstatbestand erfüllen. *Meier* legt dem BVerfG allerdings nahe, den Verbotsantrag gegen die FAP im Vorverfahren als nicht hinreichend begründet zurückzuweisen (vgl. § 45 BVerfGG). Die politische Bedeutung der FAP innerhalb der Bundesrepublik sei so verschwindend gering, daß sie ein Verfahren in Karlsruhe — abgesehen von den grundsätzlichen Einwänden gegen Parteiverbote — nicht rechtfertige. Insofern sich Mitglieder der FAP als VolksverhetzerInnen, SchlägerInnen oder BrandstifterInnen betätigen, sei dies ein Fall für die Polizei nicht aber für das BVerfG.<sup>4</sup>

Unabhängig davon, für wie legitim oder zweckmäßig mensch den Einsatz von Recht gegen Rechts hält, sollte keineR den Diskussionsbeitrag von *Meier* übergehen, der/die sich ernsthaft mit dieser Frage auseinandersetzt.

Das Buch ist in einem prägnanten, z.T. auch in einem — für wissenschaftliche Arbeiten ungewöhnlichen — pointiert polemischen Stil geschrieben. Die einzelnen Kapitel sind jeweils aus sich heraus verständlich. Ganz eilige LeserInnen werden mit einer achtweisen Zusammenfassung der Arbeitsergebnisse am Ende des Buches bedient. Horst Meiers Buch ist ein gutes Beispiel dafür, daß Dissertationen nicht nur Mittel zur Erringung eines Titels und Material zum Füllen der Bibliotheken sein müssen, sondern daß sie fundierte Beiträge zu aktuellen juristischen und politischen Diskussionen liefern können.

Tobias Walking, Göttingen

#### Anmerkungen

- 1 Rezension der gleichnamigen Monographie von Dr. Horst Meier, Baden-Baden (Nomos) 1993, 467 S., brosch., 65,- DM. Das Buch ist aus einer von Prof. Ralf Dreier (Göttingen) betreuten Dissertation hervorgegangen.
- 2 Die Verwendung dieser Abkürzung für die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ werten eifrige konservative Staatsrechtler als Indiz für mangelnden Respekt oder gar subversive Neigungen gegenüber der etablierten Ordnung.
- 3 Bei seiner Bezugnahme auf die Strafgesetze geht *Meier* von einem rechtsstaatlich eng gefaßten Gewaltbegriff aus. Der bis zur Konturlosigkeit „vergeistigte“ Gewaltbegriff der Rechtsprechung wäre hingegen geeignet, die von *Meier* vorgeschlagene Konzeption zu unterlaufen.
- 4 Diese aktuellen Einschätzungen zum Verbotverfahren gegen die FAP stammen nicht aus dem im Oktober 1992 abgeschlossenen Buch Meiers, sondern aus einer Diskussionsveranstaltung, die am 29.11.1993 in Göttingen stattfand (vgl. auch *taz* vom 25.11.1993).



# Indonesien - Der exportierte Tod

Der Film beschreibt die Widerstandsaktion von Kriegsgegnern zu Pfingsten '93 gegen den Export von 39 ehemaligen NVA-Kriegsschiffen an die indonesische Militärdiktatur. Dabei wird in eindringlichen Bildern die Situation der Niederschlagung einer friedlichen Demonstration in Ost-Timor durch die Soldaten des Militärdiktators Suharto im November 1991 gezeigt. Seit die Militärs Mitte der siebziger Jahre in Ost-Timor eingefallen sind, töten sie etwa ein Drittel der einheimischen Gesamtbevölkerung.

Die verantwortlichen bundesdeutschen Politiker erklärten noch im Januar '92, daß die betreffenden Kriegsschiffe verschrottet werden. Heute möchte sich keiner mehr von ihnen an diese Aussage erinnern.

VHS-Video - Farbe, „Der exportierte Tod“  
Länge: ca. 15 Minuten, Produzent: Michael Schehl  
18,- DM, erschienen Januar '94, Jetzt bestellen!  
Denk-Stein Verlag • Alt-Moabit 55c • D-10555 Berlin



## Bürgerrechte & Polizei

Informationsdienst

Neu! CILIP 46

## Bürgerrechte & Polizei

### Schwerpunkt:

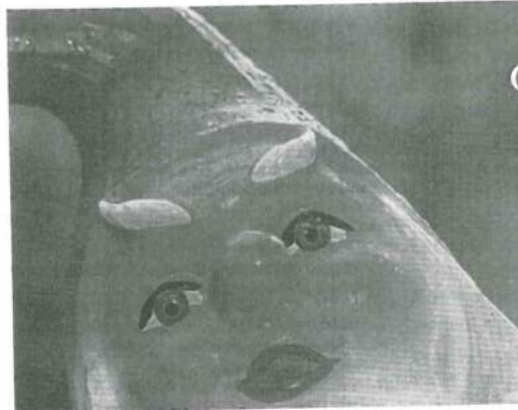
Rekrutierung und  
Ausbildung bei der  
Polizei

Preis/Einzelheft: DM 10 p.V. .  
Jahresabo (3 Hefte)  
Personen: DM 24 p.V.  
Institutionen: DM 45 p.V.

Bestellungen an die Redaktion:  
**Bürgerrechte & Polizei/CILIP**  
c/o FU Berlin  
Malteserstr. 74-100  
D-12249 Berlin  
Tel.: 030/7792-462  
Fax: 030/775 10 73

Das idealste Mittel  
gegen **Hähaeraugen, Hornhaut und  
Warzen ist und bleibt**  
Karrers 852

**Haschisch**  
in Apotheken und Drogerien à Fr.1.-



Es gibt viele  
Gründe, nicht  
wählen zu  
gehen. Der  
wichtigste ist  
Dein Leben.

**KEINE  
MACHT DEN  
DOOFEN**

Heinzel Mann setzt sich für ein Leben ohne Bundestag ein. Der Deutsche KleingärtnerInnen-Verband und die Deutsche Drogenhilfe unterstützen KEINE MACHT DEN DOOFEN, eine Initiative der Auerparlamentarischen Opposition (APO) unter Schirmherrschaft von NIEMAND. Materialien zur Parlamentsvorbeugung erhalten Sie bei der Bundeszentrale für Politische Bildung, Postfach, 53111 Bonn.

Falls Sie Fragen zur Suchtvorbeugung haben, rufen Sie an: 02 21 / 89 20 31  
Informationstelefon zur Suchtvorbeugung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.